

# KRONOS

## I n f o b r i e f

Ein Service des Kronos Umwelt-Team's

Ausgabe März 98/01

## Anwendungsbereich der EMAS-Verordnung wird wieder erweitert

**In diesen Tagen steht die zweite probeweise Erweiterung des Anwendungsbereichs der EMAS-VO (Verordnung EWG Nr. 1836/93 vom 29. Juni 1993) an. Fraglich ist derzeit noch, welche weiteren Branchen sich dann durch diese 2. Sektorenerweiterung am EMAS-System beteiligen können – vor allem auch unter welchen zusätzlichen Bedingungen.**

### **EMAS-Verordnung und Sektorenerweiterung 1: ein kurzer Rückblick**

Seit 1.4.1995 können sich produzierende Unternehmen, Erzeuger von Strom, Gas, Dampf und Heißwasser sowie weite Teile der Recyclingbranche mit einem, mehreren oder allen Unternehmensstandorten am Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und -betriebsprüfung der EU beteiligen. Artikel 14 der **EMAS-VO ermächtigt die EU-Mitgliedsstaaten, weitere Branchen** (in der EU-Diktion 'Sektoren') probeweise **in das System einzubeziehen**.

Auf dieser und auf Basis des §20 des österreichischen Öko-Audit-Gesetzes hat das **BMUJF** in Abstimmung mit dem **BMwA Mitte '96 den Entwurf einer Sektorenerweiterungs-VO (SEV)** vorgelegt, der Unternehmen aus Baugewerbe, Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kfz und Gebrauchsgütern, Verkehr und Nachrichtenübermittlung sowie Kredit- und Versicherungsgewerbe die Systemteilnahme ermöglichen sollte.

Im anschließenden externen Begutachtungsverfahren wurde eine Branche nach der anderen aus dem Entwurf herausreklamiert, sodaß in der seit 11.10.1996 gültigen 1. SEV nur noch Teile des Sektors Verkehr sowie Zentralbanken und Kreditinstitute verblieben sind. Es konnten bereits Registrierungen von Standorten in den erwähnten Bereichen verzeichnet werden.

### **Sektorenerweiterung 2: welche Sektoren nehmen teil?**

**Mit der 2. SEV soll nun weiteren Branchen der Zugang zum EMAS-System eröffnet werden.**

Die interne Begutachtung des Entwurfs ist abgeschlossen, Ende März soll die externe Begutachtungsphase beginnen, sodaß dann auch die konkreten Inhalte der 2. SEV zugänglich sein werden.

Vom BMUJF Mitte '96 ausgelobte und im September 1997 abgeschlossene **Pilotprojekte zur Prüfung der Anwendbarkeit der EMAS-VO** in gewissen Branchen lassen jedoch schon jetzt Rückschlüsse auf die in der 2. SEV enthaltenen Sektoren zu. In die Aktion waren – neben Unternehmen, die unter die 1. SEV fallen – in sehr unterschiedlicher Weise Groß- und Einzelhandelsunternehmen, Textilreiniger und Wäscher, das Baugewerbe, ein Gebäudereiniger, eine Spedition, Krankenhäuser, Hotel- und Gastronomiebetriebe, Bildungseinrichtungen, soziale Versorgungseinrichtungen und Gemeinden eingebunden.

Nach dem Willen des BMUJF soll die **EMAS-VO dadurch möglichst breit anwendbar** werden.

## Was ist bei der Teilnahme an der 2. Sektorenerweiterung zu beachten?

Da die EMAS-VO auf die typischen Strukturen und Tätigkeiten von Produktionsbetrieben abgestimmt ist, waren schon in der 1. SEV ergänzende Festlegungen bezüglich der umweltgerecht zu gestaltenden Unternehmenstätigkeiten zu treffen.

Über die Vorgaben der EMAS-VO hinaus ist von allen unter die 1. SEV fallenden Unternehmen besonderes Augenmerk auf **Logistik und Beschaffungswesen** sowie **Immobilienerschließung und -vermarktung** zu legen. Unternehmen aus dem Sektor Verkehr müssen weiters das **Investitions- und Sicherheitsmanagement** beachten, die Finanzdienstleister unter anderem die umweltrelevanten **Aspekte der Kreditvergabe, Vermögensverwaltung und Kundenberatung**.

Für die 2. SEV ist zu erwarten, daß sie sehr präzise und branchenspezifische Vorgaben enthalten wird - insbesondere bezüglich jener Tätigkeiten, die starke indirekte Umweltauswirkungen haben können. Im **Sektor Handel** wären dies beispielsweise **Sortimentgestaltung, Distribution, Kundenverkehr und Montage** vor Ort.

## Neuerung bei Förderungen für KMUs

**Auch im Bereich der Förderungen zur Strukturverbesserung von KMUs im allgemeinen und im Bereich des Umweltschutzes im speziellen gibt es einige Neuerungen.**

### Förderaktion 'Öko-Audit' zur Umsetzung der EMAS-VO

So wird die **'Öko-Audit'-Förderung des BMUJF**, verwaltet durch die Österreichische Kommunalkredit AG (ÖKK), zur Einführung eines UMS nach EMAS-Verordnung nur mehr im laufenden Jahr 1998 gewährt und anstatt wie bisher in zwei in einer Tranche ausbezahlt.

Die neue Förderaktion **'Öko-Audit im Rahmen der Branchenerweiterung'** soll KMUs aus jenen Branchen unterstützen, die bislang an der EMAS-VO nicht teilnehmen durften. Im Mittelpunkt dieser Aktion stehen **Kfz-Handel und Reparatur** (NACE-Code GA50 ohne Tankstellen), **Handel** (NACE-Code GA 51/52), **Bau** (NACE-Code FA), **Wäscherei und Chemische Reinigung** (NACE-Code OA 9301). Solche Unternehmensstandorte können **bis Ende 1999** um **eine Umsetzungsförderung** ansuchen.

Das Ausmaß der Förderung der Gesamtkosten (interne Leistungen, externe Berater- und Gutachterleistungen) beträgt je nach Unternehmensgröße:

- 50 % für Betriebe bis zu 20 Mitarbeitern oder einer Bilanzsumme bis zu öS 20 Mio;
- 40 % für Betriebe bis zu 50 Mitarbeitern oder einer Bilanzsumme bis zu öS 50 Mio;
- 25 % für Betriebe bis zu 250 Mitarbeitern und einer Bilanzsumme < öS 135 Mio oder einem Umsatz < öS 270 Mio;

15 % für Betriebe bis zu 500 Mitarbeitern und einer Bilanzsumme < öS 270 Mio oder einem Umsatz < öS 540 Mio.

Für Großunternehmen im Sinne der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Definition ist der Förderungssatz mit 30 % begrenzt.

Die Ermittlung des Fördersatzes erfolgt anhand des kleinsten rechtlich eigenständigen Standortes. Sollten Standorte eines Großbetriebes, die obigen Rahmenbedingungen entsprechen, nicht eigenständig sein, so kann ein Standort davon als Demonstrationsprojekt mit 15 % gefördert werden.

Die Förderanträge sind sehr unbürokratisch gehalten und können über die jeweilige Hausbank oder direkt bei der ÖKK eingereicht werden.

## **Förderung des AMS für die Mitarbeiter(innen)qualifikation**

Förderbar sind **Weiterbildungsprojekte für Beschäftigte** in Unternehmen, welche die Erleichterung der Anpassung der Arbeitskräfte an die industriellen Wandlungsprozesse und die strukturellen Änderungen in den Unternehmen (Förderprogramm der EU, Ziel 4) zum Inhalt haben. Alle Bildungsmaßnahmen sind nach dem Grundsatz der **überbetrieblichen Verwertbarkeit** auszurichten.

Die Förderungen des Arbeitsmarktservice für die Mitarbeiter(innen)qualifikation (esf-Fonds) für KMU können für den Schulungsbedarf **bei der Implementierung eines Umweltmanagementsystems** beansprucht werden.

In mehreren Bundesländern gibt es bei diesen Förderungen ebenfalls Neuerungen. Für interne Kosten (Gehaltskostenentschädigung für die Kursteilnahme) wird in den meisten Fällen keine Förderung mehr gewährt.

## **Neuerungen zur Arbeitsplatzevaluierung**

**Das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) verpflichtet die Arbeitgeber, auf eigene Kosten für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer(innen) in Bezug auf alle Aspekte der Arbeit zu sorgen. Zentraler Punkt ist dabei die Verlagerung der Prüf- und Kontrollverantwortung vom Staat zu den einzelnen Unternehmen. Dieser Ansatz bedingt beim ersten Hinsehen einen klaren Mehraufwand für die Unternehmen, eröffnet aber gleichzeitig weiten Handlungsspielraum.**

### **Wo liegen die Vorteile für den Unternehmer?**

Daß Arbeitsunfälle und damit verbundene Krankenstände sowie Unzufriedenheit und mangelnde Motivation der Arbeitnehmer den Unternehmen und den Staat viel Geld kosten, ist bekannt. Mit der Durchführung der **Evaluierung**, die durch **Ermittlung und Beurteilung der Gefahren** und die **Festlegung von Maßnahmen** erfolgt, kann ein **umfassendes Sicherheitsmanagement** eingeführt werden. Dadurch können alle Einzelaktivitäten koordiniert und zu einem selbsterhaltenden System zusammengeführt werden. Der geschlossene **Regelkreis mit Analyse, Maßnahmensetzung und Kontrolle** kann durch kontinuierliche Umsetzung die **stetige Verbesserung der betrieblichen Sicherheitssituation** bewirken.

Doch auch die starke Einbindung der Arbeitnehmer in den Evaluierungsprozeß bringt eine hohe Identifikation mit den Sicherheitsagenden. Die Mitarbeiter – in eigener Person oder vertreten durch den Betriebsrat – können durch Informationen und Beiträge den eigenen Arbeitsbereich mitgestalten helfen. **Dadurch steigen die Sicherheit am Arbeitsplatz, das Wohlbefinden der Arbeitnehmer und damit auch die Arbeitsleistung** merklich an.

## Pflichten im Jahr 1998

Die rund 250.000 österreichischen Unternehmen sind in unterschiedlicher Weise vom ASchG betroffen. Die Pflicht zur Durchführung der Evaluierung ist seit 1.1.1997 in Kraft, **die Fertigstellung der Evaluierung** mit den vorgeschriebenen Dokumenten aber **nach der Arbeitnehmeranzahl gestaffelt**. Während die Beamten und Heimarbeiter vom Gesetz ausgenommen sind, müssen Betriebe in Abhängigkeit von der aktuellen Arbeitnehmerzahl aktiv werden. So müssen Betriebe mit mehr als 100 Arbeitnehmern seit 1.7.1997, Betriebe mit **51 bis 100 Arbeitnehmern bis zum 1.7.1998, Betriebe mit 11 bis 50 Arbeitnehmern bis zum 1.7.1999** und Betriebe mit 1 bis 10 Arbeitnehmern bis zum 1.7.2000 die Fertigstellung der **Evaluierung vorweisen können**. Nachdem sich die Durchführung der Evaluierung über mehrere Monate erstreckt, sollte also zeitgerecht damit begonnen werden.

## Praktische Durchführung der Evaluierung

Bei der Umsetzung der Forderungen des ASchG kann wie folgt vorgegangen werden:

- Erste Bestandsaufnahme mit Analyse der Unterlagen und Dokumente
- Strukturierung und Ersterhebung der Arbeitsbereiche
- Ermittlung und Beurteilung der bestehenden Gefährdungen (Ist-Zustand)
- Erarbeitung des Soll-Zustandes anhand gesetzlicher und anderer Forderungen
- Vereinbarung der Maßnahmen zur Gefährdungsverhütung bzw. Verminderung der arbeitsplatzspezifischen Gefährdungen
- Überleitung zur kontinuierlichen Betreuung und Sicherstellung der Maßnahmenwirksamkeit

Das entstehende **Sicherheitsmanagementsystem kann** dabei in ein bestehendes **Qualitätsmanagement- (nach ISO9000) oder Umweltmanagementsystem (nach ISO14000 oder der EMAS-Verordnung) integriert werden**. Für die effiziente Durchführung der Evaluierung ist die Unterstützung durch ein geeignetes EDV-Tool sowie die Mitarbeit eines externen Beraters hilfreich und empfehlenswert.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr KRONOS Umwelt-TEAM